

Satzung der Gemeinde Alfter über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 10.01.2023

In der Neufassung vom 29.09.2022

Satzung

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StReinG) vom 18.12.1975 (GV. NW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW S.868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Gemeinde Alfter in seiner Sitzung am 29.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis: Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform auf alle Geschlechter bezieht.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. den Grundstückseigentümern ganz oder teilweise übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung sowie die Winterwartung der Fahrbahnen und der Gehwege. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Soweit die Winterwartung der Gemeinde obliegt, führt sie

diese im Rahmen von Räum- und Streuplänen je nach Dringlichkeit aus. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.

- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
- alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1).
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege einschließlich der Bankette sind je 1x zur Mitte und zum Ende des Kalendermonats zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen. Für das Streuen sind abstumpfende Mittel zu verwenden. Salz oder sonstige auftauende Stoffe dürfen nur
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) sowie an besonders gefährlichen Stellen (wie z.B. an Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefäll- bzw. Steigungsstrecken, Fußgängerüberwegen) verwendet werden. Ihr Einsatz ist dabei auf das notwendige Maß zu begrenzen.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
- gekennzeichnete Fußgängerüberwege

- Querungshilfen über die Fahrbahn und
- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.

- (4) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag bis 7.00 Uhr werktags und bis 9.00 Uhr sonn- und feiertags zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder -wo dies nicht möglich ist- an den Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden; salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltener Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

§ 5

Kosten der Reinigung

Die Gemeinde Alfter erhebt keine Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren.

Stattdessen werden die anfallenden Kosten der Straßenreinigung sowie des Winterdienstes anteilmäßig auf die Grundsteuer B umgelegt.

§ 6

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 der ihm auferlegten Reinigung der im anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege im darin festgelegten Umfang oder Zeitraum nicht nachkommt
 2. entgegen § 3 Abs. 1 der Verpflichtung, die Straße bis zur Fahrbahnmitte oder den Fällen, in denen auf der anderen Straßenseite kein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist, die gesamte Straßenfläche zu reinigen, nicht nachkommt

3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verpflichtung, selbstständige Gehwege bis zur Gehwegmitte und in den Fällen, in denen auf der anderen Straßenseite kein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist und bei allen übrigen Gehwegen, die gesamte Gehwegfläche zu reinigen, nicht nachkommt
4. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verpflichtung, unabhängig vom Verursacher auch Unkraut und sonstige Verunreinigungen zu beseitigen, nicht nachkommt
5. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 der Verpflichtung, Fahrbahnen und Gehwege innerhalb der letzten drei Tage des nach § 3 Abs. 3 festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern, nicht nachkommt
6. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 Verunreinigungen nicht unverzüglich nach Beendigung der Säuberung unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen entsorgt
7. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 4 Laub nicht unverzüglich beseitigt, obwohl es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt
8. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Gehwege nicht in einer Breite von 1,50 m von Schnee freihält
9. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verpflichtung, bei Eis- und Schneeglätte zu streuen nicht nachkommt
10. entgegen § 4 Abs. 1 S. 2 bei Eis- und Schneeglätte Salz oder sonstige auftauende Stoffe verwendet, soweit dies nicht wegen besonderer klimatischer Ausnahmefälle (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist oder an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten, erlaubt ist.
11. entgegen § 4 Abs. 2 an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse die Gehwege nicht so von Schnee freihält und bei Glätte streut, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist
12. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 der Verpflichtung, bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind, nicht nachkommt
13. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen jeweils die gesamte Fahrbahn zu bestreuen, wenn nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind, nicht nachkommt

14. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 den in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallenem Schnee und entstandene Glätte nach dem Schneefall bzw. nach dem Entstehen der Glätte nicht unverzüglich beseitigt
15. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 nach 20.00 Uhr gefallenem Schnee bzw. entstandene Glätte am folgenden Tag bis 7.00 Uhr (werktags) bzw. 9.00 Uhr (sonn- und feiertags) nicht beseitigt
16. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 3 den Schnee so lagert, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird
17. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 4 Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz, salzhaltigen oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut; Schnee, der solche auftauenden Mittel enthält auf ihnen lagert
18. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 5 die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält oder
19. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 6 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Straße schafft.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis zu 1000,00 € geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 14.12.1978 (sowie alle zugehörigen Änderungssatzungen; zuletzt vom 26.02.2010) außer Kraft.

Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Alfter

Straßenverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung

Ortschaft Alfter

Übertragung auf Eigentümer

	Straßenreinigung	Winterdienst
Am Bähnchen	ja	ja
Am Domplatz	ja	
Am Domplatz -Stichweg-	ja	ja
Am Herrenwingert	ja	
Am Kalkofen	ja	ja
Am Mühlenweiher	ja	ja
Am Pützberg	ja	ja
Amselweg	ja	ja
Auf dem Hügel Haus Nr. 56 bis Ende	ja	ja
Auf dem Hügel Steilstück bis Nr. 56	ja	
Auf dem Rott	ja	
Auf der Bitze	ja	
Bachstraße	ja	ja
Bahnhofstraße	ja	
Birrekoven	ja	
Bonner Weg -OD K 5-		
Buchholzweg	ja	
Buschdorfer Weg	ja	ja
Cassiushof	ja	
Dechant-Bergene-Straße	ja	ja
Eisensteingrube	ja	ja
Eulengasse	ja	ja

Franzstraße	ja	ja
Fürst-Franz-Joseph-Straße	ja	ja
Fürstin-Cecilie-Straße	ja	ja
Gielsdorfer Weg -OD L 113-		
Görreshof	ja	
Görreshöhle	ja	ja
Hellweg	ja	ja
Herseler Weg	ja	ja
Hertersplatz	ja	
Holzgasse	ja	
Hüffelweg	ja	
Im Benden -OD L 113-		
Jägerstraße	ja	ja
Kemmertsgasse	ja	ja
Knipsgasse	ja	
Knochenberg	ja	
Kölner Pfad	ja	ja
Kronenstraße -OD K 5-		
Landgraben - von Pelzstraße bis Am Bähnchen-	ja	ja
Landgraben - von Mirbachstraße bis Pelstraße-	ja	
Lessenicher Weg	ja	ja
Lohheckenweg	ja	
Lukasgasse	ja	
Meiersgasse	ja	
Mirbachstraße - von Holzgasse bis Landgraben-	ja	
Mirbachstraße - von Landgraben bis Feldwirtschaftsweg-	ja	ja
Möthengasse	ja	ja

Möthenpfad	ja	ja
Nachtigallenweg	ja	ja
Neuer Weg	ja	ja
Olstdorf	ja	
Olstdorfer Heide	ja	ja
Pelzstraße -OD L 113-		
Professor-Hippchen-Straße	ja	
Professor-Hippchen-Straße -Fußweg-	ja	ja
Rektor Baum Straße	ja	ja
Roisdorfer Weg	ja	
Schleibendgesweg -bis Bebauungsende-	ja	ja
Schloßweg	ja	
Spargelweg	ja	ja
Steinergasse	ja	
Strangheidgesweg	ja	
Stühleshof -OD L 113-		
Tonnenpütz	ja	
Uhlgasse	ja	ja
Unter dem Klorenrech	ja	ja
Weberstraße	ja	ja

Ortschaft Gielsdorf

Übertragung auf Eigentümer

	Straßenreinigung	Winterdienst
Alfterer Straße -OD L 113-		
Am Junker - bis Wendeplatz-	ja	
Am Steinling	ja	ja
Am Weingut	ja	ja

Am Wurmerich	ja	
An der Wicke	ja	ja
Auf dem Hardtberg	ja	ja
Auf der Heide	ja	
Auf der Vittel	ja	ja
Birkenweg	ja	
Blechgasse	ja	
Brunnenstraße	ja	
Eichenweg	ja	ja
Höhenweg	ja	ja
In den Weingärten	ja	ja
Jakobusweg	ja	
Kirchgasse	ja	
Laurentiusweg	ja	ja
Lehmkaulenweg	ja	
Margaretenweg	ja	ja
Prinzgasse	ja	

Ortschaft Impekoven

Übertragung auf Eigentümer

	Straßenreinigung	Winterdienst
Ahrweg -OD K 12-	ja	
Am Burggarten	ja	ja
Am Hardtbach	ja	ja
Am Reichshof	ja	ja
Am Rennerkirchen	ja	ja
Am Wormshof	ja	ja

Auf dem Patt - ohne abzweigenden Stichweg-	ja	
Auf dem Patt -Stichweg-	ja	ja
Belderberg	ja	ja
Bendenweg	ja	
Burgstraße	ja	ja
Engelsgasse	ja	
Hauptstraße -OD L 113-		
Henri-Spaak-Straße -zwischen Hauptstraße und Brücke-	ja	
Im Erlengrund	ja	
Im Wiesengrund	ja	
In der Asbach	ja	
In der Proffen	ja	
Mittelacker	ja	ja
Oberdorf	ja	
Rosenweg	ja	ja
Steingasse	ja	
Unterdorf	ja	
Zum Gerhardsberg	ja	
Zum Wolfsberg	ja	
Zur Degensmühle	ja	
Zur Ölmühle	ja	ja

Ortschaft Oedekoven
Übertragung auf Eigentümer

	Straßenreinigung	Winterdienst
Ahrweg -OD K 12-		
Almaweg	ja	ja
Alter Heerweg		

Am Rathaus	ja	
Am Tempelhof	ja	
Auf dem Büchel	ja	
Birkenweg	ja	
Brunnenstraße - ohne abzweigende Wege-	ja	
Buchenweg	ja	
Chateauneufstraße	ja	
Ginggasse	ja	
Hartweg	ja	ja
Heideweg	ja	ja
Henri-Spaak-Straße - ohne abzweigende Wege-	ja	
Hermann-Löns-Straße	ja	ja
Höhenweg	ja	ja
Holzweg	ja	ja
Im Ellingsfeld	ja	ja
Im Klostergarten	ja	
Impekovener Straße	ja	
Im Wingert	ja	ja
Jungfernpfad	ja	
Kramersbruch	ja	
Lahnweg	ja	ja
Lehmkaulenweg	ja	
Lindenweg	ja	ja
Maarbachstraße	ja	ja
Malteserweg	ja	
Medinghovener Straße		
Moselweg	ja	ja

Mühlenstraße	ja	ja
Naheweg	ja	ja
Schöntalweg - von der B 56 bis zum Bahnübergang-		
Schöntalweg - vom Bahnübergang bis Haus Nr. 54-	ja	ja
Staffelsgasse - von der Alfterer Straße bis Auf dem Büchel-	ja	
Staffelsgasse - von der Alfterer Straße bis Ausbauende-	ja	ja
Tempelstraße	ja	
Tonweg	ja	
Tulpenstraße	ja	ja
Waldstraße - ohne abzweigenden Stichweg-	ja	
Wegscheid -OD K 12-	ja	
Weidenstraße	ja	ja
Wiesenstraße	ja	ja
Ziegelweg		
Zur Belsmühle	ja	ja
Zur Schneidemühle	ja	ja

Ortschaft Witterschlick
Übertragung auf Eigentümer

	Straßenreinigung	Winterdienst
Adolphsgasse	ja	
Ahornweg	ja	ja
Am Birkenhof	ja	ja
Am Gärtchen	ja	ja
Am Lambertushof	ja	ja
Am Wassergraben	ja	ja
Auf dem Schurwessel		
Buschhovener Straße - ohne abzweigende Stichstraße-	ja	

Buschkauler Weg	ja	
Drosselweg	ja	ja
Duisdorfer Straße	ja	
Eichhörnchenweg	ja	
Eschenweg	ja	ja
Esserstraße	ja	
Finkenweg	ja	
Gartenweg	ja	ja
Geltorfstraße	ja	
Hauptstraße -OD L 113-		
Heerstraße	ja	
Herbstbenden	ja	
Justus-von-Liebig-Weg	ja	ja
Kiefernweg	ja	
Kirchweg	ja	ja
Klausenweg	ja	ja
Kunibertstraße	ja	ja
Lärchenweg - von Buschkauler Weg bis Kiefernweg-	ja	
Lärchenweg - von Kiefernweg bis Wendehammer-	ja	ja
Lambertusstraße	ja	ja
Lorenweg -Steilstück von Einmündung L 113-	ja	
Lorenweg -Reststück-	ja	ja
Lüsbacher Weg	ja	
Nettekovener Straße - Buschhovener Str. bis Ramelshovener Str.-	ja	
Nettekovener Straße - Ramelshovener Str. bis Bebauungsende-	ja	ja
Nettekovener Straße	ja	

Neustraße	ja	ja
Nordstraße	ja	
Pastoratsgasse	ja	ja
Pfarrer-Küpper-Straße	ja	
Pfarrer-Monten-Straße	ja	ja
Quirinusstraße	ja	ja
Ramelshovener Straße - von Hauptstraße bis Buschkauler Weg-	ja	
Raiffeisenstraße einschließlich Stichweg		
Ramelshovener Straße -von Buschkauler Weg bis B 56-	ja	ja
Reuterpfad	ja	ja
Scharpmannstraße	ja	ja
Servaisstraße	ja	
Tannenweg	ja	
Ulmenweg - von Buschkauler Weg bis Kiefernweg-	ja	
Ulmenweg - von Kiefernweg bis Lusbacher Weg-	ja	ja
Wilde Straße	ja	
Willy-Haas-Straße	ja	
Witterschlicker Allee	ja	

Ortsteil Heidgen

Übertragung auf Eigentümer

	Straßenreinigung	Winterdienst
Grüner Weg - von Kottenforststraße bis Brücke Hünnesbach-	ja	
Grüner Weg - ab der Brücke Hünnesbach-	ja	ja
Kottenforststraße	ja	
Rheinbacher Straße	ja	ja

Ortsteil Volmershoven

Übertragung auf Eigentümer

	Straßenreinigung	Winterdienst
Am Bockshof	ja	
Am Villepohl	ja	ja
Auf dem Acker	ja	
Barbarastraße	ja	ja
Danielspfad	ja	ja
Hauptstraße -OD L 113-		
Im Tonrevier	ja	ja
Kottenforststraße	ja	
Marienstraße	ja	ja
Morehovener Straße -Einmündung L 113-	ja	
Morehovener Straße -Reststück-	ja	ja